

# **Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Diez (Grünanlagensatzung)**

**vom 01.06.2011**

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 Satz 1, 32 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz hat der Stadtrat der Stadt Diez am 19.05.2011 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich, Begriffs- und Zweckbestimmung**

- (1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen städtischen Grünanlagen (im Folgenden: „Grünanlagen“), ausgenommen Friedhöfe im Sinne der Friedhofsatzung der Stadt Diez. Ihre Regelungen haben nur hinweisende Bedeutung, soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen gleichen Inhalts enthalten. Sie treten hinter der „Gefahrenabwehrverordnung zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Verbandsgemeinde Diez“ der Verbandsgemeindeverwaltung Diez in der jeweils gültigen Fassung zurück.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen (insbesondere Parks, Uferanlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze, jeweils nebst etwa zugehörigen Wasseranlagen und Anpflanzungen, wie z. B. Gärten und Bäume.
- (3) Die Grünanlagen dienen als Ruhezone innerhalb der Stadt der Erholung und Entspannung der Einwohner/innen, zum Teil darüber hinaus (z.B. Kinderspielplätze, Bolzplätze, Spielparks) der aktiven Freizeitgestaltung.

## **§ 2 Benutzung der Grünanlagen**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese nicht in ihrer Funktion nach § 1 Abs. 3 beeinträchtigt werden. Sie haben sich darüber hinaus so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Benutzern der Grünanlagen ist es untersagt:
  1. Gebäude, Wasserbecken, Rasenflächen, Beete, Pflanzen, Bänke, Stühle, Spielgeräte sowie sonstige auf oder in den Grünanlagen befindliche bauliche Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, wobei auch verunreinigt, wer diese Sachen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht,
  2. frei lebende Wirbeltiere, etwa Wasservögel oder Fische, zu jagen, zu fangen, durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich zu stören sowie Tauben zu füttern. Dies gilt nicht für Ausübungsberechtigte.

3. Hunde unangeleint laufen zu lassen – von der Regelung dieser Nummer sind Dienst- und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung ausgenommen-,
4. Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufzustellen,
5. offenes Feuer zu entzünden oder Grill- oder sonstige Kochgeräte zu benutzen,
6. Veranstaltungen, d.h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art von nicht nur unerheblichem Aufwand und Umfang durchzuführen bzw. Menschenansammlungen herbeizuführen, welche geeignet sind, die Anlagenzwecke nach § 1 Abs. 3 zu beeinträchtigen, sowie Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten, Sammlungen durchzuführen oder zu gewerblichen Zwecken zu filmen,
7. sich – sofern die Befugnis zum Aufenthalt auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen auf bestimmte Personengruppen und/oder bestimmte Tageszeiten beschränkt ist – entgegen der Beschränkung auf diesen Plätzen aufzuhalten,
8. alkoholische Getränke zum Verzehr mitzubringen oder dort zu konsumieren.
9. Fußwege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren.
10. zu reiten oder Pferde mitzuführen,
11. in Gewässern zu baden oder diese zu verunreinigen,
12. elektroakustische Geräte besonders lautstark zu benutzen.

### **§ 3 Bewilligung von Ausnahmen**

- (1) Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 2 schriftlich bewilligen.
- (2) Derjenige, dem eine Ausnahmegewilligung erteilt worden ist, hat diese während der Benutzung der Grünanlage mitzuführen und den Beauftragten der Stadtverwaltung sowie den Polizei- und Ordnungsbehörden auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.
- (3) Der durch eine Ausnahmegewilligung begründete besondere Benutzungsanspruch ist weder vererblich noch übertragbar.

### **§ 4 Benutzungssperre**

Die Stadtverwaltung kann die Grünanlage insgesamt, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

## **§ 5 Beseitigungspflicht, Anlagenverweis**

(1) Wer eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannte Verunreinigung oder Beschädigung verursacht, hat diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder zu beheben.

(2) Wer

- trotz Ermahnung durch Beauftragte der Stadtverwaltung oder der Polizei- und Ordnungsbehörden wiederholt oder
- in schwerwiegender Art und Weise

gegen Regelungen dieser Satzung verstößt oder unmittelbar zu einem Verstoß ansetzt oder wer in einer Grünanlage eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht oder zu einer unmittelbar ansetzt, kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen von der Stadtverwaltung für einen bestimmten Zeitraum aus der Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen werden.

Wer aus einer Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen wird, darf sie während des Verweisungszeitraums nicht wieder betreten.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 von dieser Vorschrift erfassten Sachen verunreinigt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 frei lebende Wirbeltiere oder Fische jagt, fängt oder durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich stört sowie Tauben füttert,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr.3 Hunde, die keine Dienst- oder Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sind, in den Grünanlagen unangeleint laufen lässt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr.4 Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufstellt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 in den Grünanlagen offenes Feuer entzündet oder Grill- oder sonstige Kochgeräte benutzt,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 Veranstaltungen durchführt oder Menschenansammlungen herbeiführt, die geeignet sind, die Anlagenzwecke nach § 1 Abs. 3 zu beeinträchtigen, sowie Waren und Dienstleistungen anbietet, Sammlungen durchführt oder zu gewerblichen Zwecken filmt,
7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 sich trotz Beschränkung der Befugnis auf Kinderspiel- und Bolzplätzen aufhält,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 alkoholische Getränke mitbringt und diese zu sich nimmt,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 9 Fußwege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühle befährt,
10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 reitet oder Pferde mit sich führt,

11. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 11 in einem Gewässer badet oder dies verunreinigt,
12. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 12 elektroakustische Geräte besonders lautstark benutzt,
13. entgegen § 3 Abs. 2 eine nach § 3 Abs. 1 erteilte Ausnahmegewilligung während der besonderen Benutzung der Grünanlage den Beauftragten der Stadtverwaltung sowie den Polizei- und Ordnungsbehörden auf Verlangen nicht unverzüglich vorzeigt,
14. einer Benutzungssperre nach § 4 zuwiderhandelt,
15. entgegen § 5 Abs. 1 eine fahrlässig verursachte Verunreinigung nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich beseitigt oder eine vorsätzlich verursachte Verunreinigung trotz Beseitigungsaufforderung der Stadtverwaltung oder der Polizei- oder Ordnungsbehörden nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich beseitigt,
16. einem Anlagenverweis nach § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diez, den 01.06.2011

Gerhard Maxeiner  
Stadtbürgermeister